

(4) Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten pädagogischen Materials ist auf sechs Monate beschränkt.

§ 11

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) wissenschaftliche Materialien und deren Zubehör,
- b) Ersatzteile für die unter Buchstabe a genannten Materialien,
- c) Werkzeuge, die eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung von wissenschaftlichem Material angefertigt werden, das ausschließlich für die wissenschaftliche Forschung oder die Lehre im Zollgebiet verwendet wird.

(2) Als „wissenschaftliches Material“ gelten Instrumente, Apparate, Maschinen und deren Zubehör, die im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung oder der Lehre verwendet werden sollen.

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern die wissenschaftlichen Materialien, Zubehöre, Ersatzteile und Werkzeuge

- a) von anerkannten Einrichtungen eingeführt und unter der Aufsicht und Verantwortung dieser Einrichtungen verwendet werden,
- b) nicht für kommerzielle Zwecke verwendet werden,
- c) entsprechend ihrem Verwendungszweck in angemessener Anzahl eingeführt werden,
- d) während der Zeit ihres Verbleibs im Zollgebiet Eigentum einer außerhalb dieses Gebiets ansässigen natürlichen oder juristischen Person bleiben.

(4) Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten wissenschaftlichen Materials ist auf sechs Monate beschränkt.

§ 12

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für medizinisch-chirurgisches und Labormaterial bewilligt, das für Krankenhäuser und andere Gesundheitseinrichtungen bestimmt ist.

(2) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern dieses Material

- a) eine gelegentliche leihweise Lieferung darstellt,
- b) für Diagnostizierung und Therapie bestimmt ist.

(3) Die Verwendungsdauer des in die vorübergehende Verwendung übergeführten medizinisch-chirurgischen und Labormaterials ist auf sechs Monate beschränkt.

§ 13

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Ausrüstungen bewilligt, die für Katastropheneinsätze im Zollgebiet bestimmt sind.

(2) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern diese Ausrüstungen

- leihweise eingeführt werden,
- für staatliche oder von den zuständigen Behörden zugelassene Organisationen bestimmt sind.

§ 14

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird für Umschließungen bewilligt.

(2) „Umschließungen“ sind:

- a) Behältnisse, die als äußere oder innere Umschließung von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind,
- b) Behältnisse, die zum Aufrollen, Zusammenlegen oder Befestigen von Waren verwendet werden oder hierfür bestimmt sind,

ausgenommen Verpackungsmaterial wie Stroh, Papier, Glasfaser, Späne, in losem Zustand eingeführt

(3) Die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 erfolgt, sofern

- a) im Falle von gefüllten Umschließungen angegeben wird, daß sie leer oder gefüllt wieder ausgeführt werden sollen,
- b) im Falle von leeren Umschließungen angegeben wird, daß sie gefüllt wieder ausgeführt werden sollen.

(4) Umschließungen, die in die vorübergehende Verwendung übergeführt wurden, dürfen auch in einzelnen Fällen nicht zwischen zwei Orten innerhalb des Zollgebiets verwendet werden, sofern dies nicht zur Ausfuhr von Waren aus diesem Gebiet geschieht. Im Falle von gefüllten Umschließungen gilt dieses Verbot erst von dem Zeitpunkt an, zu dem sie geleert worden sind.

(5) Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Umschließungen ist auf sechs Monate beschränkt, wenn sie gefüllt eingeführt werden, und auf drei Monate, wenn sie leer eingeführt werden.

§ 15

Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) Formen, Modelle, Matrizen, Klischees, Zeichnungen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet ansässige natürliche oder juristische Person bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- b) Geräte zum Messen, Überprüfen oder Überwachen und ähnliche Gegenstände, die für eine im Zollgebiet ansässige natürliche oder juristische Person zur Verwendung bei einem Herstellungsverfahren bestimmt sind, wenn mindestens 75 v. H. der mittels ihrer Verwendung hergestellten Gegenstände aus diesem Gebiet ausgeführt werden;
- c) Waren aller Art, die Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen einschließlich der für Genehmigungsverfahren notwendigen Versuche und Untersuchungen unterzogen werden sollen; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn mit den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;
- d) Waren aller Art, die für Versuche, Untersuchungen oder Vorführungen bestimmt sind; die Befreiung wird nicht bewilligt, wenn bei den Versuchen, Untersuchungen oder Vorführungen ein Gewinn angestrebt wird;
- e) Muster einer bestimmten Warengruppe, die vorgelegt oder vorgeführt werden sollen, um Bestellungen gleichartiger Waren zu erhalten;
- f) Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente, die im Zollgebiet einer natürlichen oder juristischen Person unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und zur Herstellung von Waren bestimmt sind, die vollständig ausgeführt werden sollen, vorausgesetzt, daß diese Spezialwerkzeuge und Spezialinstrumente Eigentum des Empfängers der betreffenden Waren bleiben.

§ 16

(1) Die vorübergehende Verwendung bei vollständiger Befreiung von Eingangsabgaben wird bewilligt für

- a) Gebrauchtwaren, die zur Versteigerung eingeführt werden;
- b) Waren, die im Rahmen eines Kaufvertrags mit Erprobungsvorbehalt eingeführt werden;
- c) Kunstwerke, die eingeführt werden, um ausgestellt und gegebenenfalls verkauft zu werden;
- d) zur Ansicht übersandte Waren aus Pelzfellen, Schmuckwaren, Teppiche und Gold- und Silberschmiedewaren, sofern ihre besonderen Merkmale die Einfuhr als Muster ausschließen.

(2) Die Verwendungsdauer der in die vorübergehende Verwendung übergeführten Waren ist im Fall der Buchstaben a), b) und c) auf sechs Monate und im Fall des Buchstabens d) auf vier Wochen beschränkt.